

Übersicht zu Fördermöglichkeiten im Bereich Klimaschutz

(Stand 10/2023)

Vorbemerkung:

In Deutschland gibt es vielfältige Fördermöglichkeiten für Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, für alle Lebensbereiche. Auch kirchliche und diakonische Körperschaften sind in vielen Förderrichtlinien antragsberechtigt und verfügen über eigene Fördermaßnahmen. Diese Übersicht stellt eine Momentaufnahme dar, da Förderrichtlinien eine festgelegte Geltungsdauer haben – sie werden überarbeitet, eingestellt oder komplett neu aufgesetzt. Der Fördermarkt ist sehr dynamisch. Neue Gesetze und veränderte Regelungen beeinflussen die ausgeschriebenen Fördermöglichkeiten.

Deshalb ist es bei der Suche nach einem bestimmten Fördergegenstand ratsam, die Aktualität zu prüfen. Dabei können verschiedene Förderdatenbanken genutzt werden:

- [Förderdatenbank Bund, Länder, EU](#)
- [Förderdatenbank der Nationale Klimaschutzinitiative](#)
- [Förderdatenbank der Initiative co2online](#)
- [Fördermittelcheck der Initiative „Mein Klimaschutz“](#)
- [Förderübersicht „Kompetenznetz Klima Mobil“](#)

1. Öffentliche Förderprogramme

1.1 EU-Förderung über LEADER

LEADER steht für Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (deutsch: Verbund der Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) und ist ein querschnittsorientierter Ansatz zur Förderung der ländlichen Räume durch die Europäische Union. LEADER-Regionen sind räumlich abgegrenzte ländliche Gebiete, in denen mit breiter Bevölkerungsbeteiligung im jeweils eine lokale bzw. regionale Entwicklungsstrategie (LES/ RES) erarbeitet wurde, die für die gesamte Förderperiode 2021 bis 2027 gilt. Diese Strategien definieren Handlungsfelder und Ziele der Regionen und dienen als Grundlage für die Auswahl von Projekten.

LEADER folgt dem Bottom-up-Ansatz. Das bedeutet, dass die Menschen vor Ort die regionale Entwicklungsstrategie mitgestalten, Projekte zur Erhaltung der Lebensqualität anstoßen und umsetzen. Die europäischen Fördergelder sollen dazu beitragen, Neues und Innovatives in den ländlichen Regionen zu ermöglichen, das Miteinander zu stärken und dadurch die Zukunftsfähigkeit der Dörfer zu sichern.

In Thüringen gibt es 15 LEADER-Regionen, in Sachsen-Anhalt 24, die den gesamten ländlichen Raum abdecken. In jeder Region gibt es eine Lokale bzw. Regionale Aktionsgruppe (LAG/ RAG), in der Akteure aus Vereinen und Verbänden, Unternehmen und Landwirtschaft, Politik und Bürgerschaft gemeinsam über die Verwendung der Fördermittel entscheiden.

In allen Entwicklungsstrategien ist auch das Thema Klimaschutz verortet. Durch die regionalen Unterschiede ist es notwendig, bei der lokalen LAG (Sachsen-Anhalt) bzw. RAG (Thüringen) nachzufragen, was konkret gefördert werden kann. Die Ansprechpartner (LEADER-Manager*innen) für die einzelnen Aktionsgruppen finden Sie hier:

Thüringen: <https://leader-thueringen.de/aktionsgruppen/>

Sachsen-Anhalt: <https://leader.sachsen-anhalt.de/lokale-aktionsgruppen/>

1.2 Bundesförderprogramme

1.2.1 Kommunalrichtlinie

In Städten und Gemeinden liegen große Potenziale, um Treibhausgase zu reduzieren. Mit der Kommunalrichtlinie, die es bereits seit 2008 gibt, unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Kommunen und kommunale Akteure dabei, ihre Emissionen nachhaltig zu senken. Die positiven Effekte der Klimaschutzmaßnahmen gehen weit über den Schutz des Klimas hinaus: Sie steigern die Lebensqualität vor Ort und sorgen durch sinkende Energiekosten für finanzielle Entlastung. Gefördert wird in zwei Schienen:

1. **Strategische Klimaschutzmaßnahmen (Nummerierung in der Richtlinie):**

- Einstiegs- und Orientierungsberatung für das Handlungsfeld Klimaschutz (4.1.1 a))
- Fokusberatungen (4.1.1 b))
- Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements (4.1.2)
- Einführung eines Umweltmanagements (4.1.3)
- Energiesparmodelle (4.1.4)
- Kommunale Netzwerke (4.1.5)
- Machbarkeitsstudien (4.1.6)
- Einrichtung einer Klimaschutzkoordination (4.1.7)
- Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanager*in (4.1.8)
- Integriertes Vorreiterkonzept (4.1.9)
- Fokuskonzepte und ihre Umsetzung durch zusätzliches Personal (4.1.10)
- Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung (4.1.11)

2. **Investive Klimaschutzmaßnahmen (Nummerierung in der Richtlinie):**

- Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung (4.2.1)
- Sanierung von Ampeln (Lichtsignalanlagen) (4.2.2)
- Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung (4.2.3)
- Sanierung und Nachrüstung von Lüftungsanlagen (4.2.4)
- Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität (4.2.5)
- Maßnahmen für eine klimafreundliche Abfallwirtschaft (4.2.6)
- Maßnahmen für eine klimafreundliche Abwasserbewirtschaftung (4.2.7)
- Maßnahmen für eine klimafreundliche Trinkwasserversorgung (4.2.8)
- Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren (4.2.9)
- Weitere investive Maßnahmen (4.2.10)

Informationen: <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie>

Programmlaufzeit 01. Jan. 2022 bis 31. Dez. 2027

Einreichungsfristen 01. Jan. 2022 bis 31. Dez. 2027

1.1.2 Investive, kommunale Klimaschutz-Modellprojekte

Ziel des Förderauftrages ist es, die Umsetzung wegweisender investiver Modellprojekte im kommunalen Klimaschutz zu ermöglichen. Die geförderten Projekte leisten durch ihre direkten Treibhausgasreduzierungen einen wesentlichen Beitrag zur schrittweisen Erreichung der Treibhausgasneutralität von Kommunen und regen durch ihre bundesweite Sichtbarkeit zur Nachahmung und Umsetzung weiterer Klimaschutzprojekte an.

Die Bundesregierung fördert Klimaschutz bei Verbraucher*innen vor allem in den Bereichen Strom und Heizen. Gefördert werden etwa Photovoltaikanlagen und das energetische Sanieren von Wohnhäusern. Hinzu kommen zahlreiche Förderprogramme im Bereich E-Mobilität. Damit soll der CO₂-Fußabdruck sinken.

Informationen: <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/investive-kommunale-klimaschutz-modellprojekte>

Programmlaufzeit 01. Sept. 2021 bis 15. Nov. 2024

Einreichungsfristen 01. Sept. 2023 bis 31. Okt. 2023; 01. März 2024 bis 30. Apr. 2024; 01. Sept. 2024 bis 31. Okt. 2024

1.1.3 Klimaschutz durch Radverkehr

Über den Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“ unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz modellhafte, investive Projekte, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit und für den Liefer- und Transportverkehr attraktiver machen.

Informationen: <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/klimaschutz-durch-radverkehr>

Programmlaufzeit 01. Sept. 2021 bis 31. Okt. 2024

Einreichungsfristen 01. Sept. 2023 bis 31. Okt. 2023; 01. März 2024 bis 30. Apr. 2024; 01. Sept. 2024 bis 31. Okt. 2024

1.1.4 Kälte-Klima-Richtlinie

Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlageanlagen mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären Anwendungen. Gefördert werden Kälteerzeuger mit nicht-halogenierten Kältemitteln in stationären Kälte- und Klimaanlageanlagen, einschließlich Komponenten und Speicher. Die Förderung erfolgt auf Zuschussbasis mit Festbeträgen.

Informationen: <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kaelte-klima-richtlinie>

Programmlaufzeit 01. Jan. 2023 bis 31. Dez. 2023

Einreichungsfristen 01. Jan. 2023 bis 31. Dez. 2023

1.1.5 E-Lastenfahrrad-Richtlinie

Mit der Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Wirtschaft und Kommunen fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) die Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung.

Informationen: <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/e-lastenfahrrad-richtlinie>

Programmlaufzeit 01. März 2021 bis 29. Apr. 2024

Einreichungsfristen 01. März 2021 bis 29. Apr. 2024

1.1.6 Klimaschutz durch energetisches Sanieren

1.1.6.1 Förderung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Wer energetisch saniert, senkt seinen Heizenergieverbrauch und schützt dadurch das Klima. Deshalb fördert zum einen die KfW-Bank energetische Sanierungen mit zinsgünstigen Krediten bis zu 120.000 Euro und Tilgungszuschüssen bis zu 48.000 Euro. Hausbesitzer können entweder einzelne Maßnahmen umsetzen oder das Haus umfassend sanieren, sodass es einen [KfW-Effizienzhaus-Standard](#) erreicht.

Dabei werden auch einzelne Maßnahmen zum energetischen Sanieren gefördert:

- Dämmen von Außenwänden, Dach, Keller- und Geschossdecken
- Erneuern von Fenstern und Außentüren
- Erstanschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz
- Optimieren der Heizung
- Einbau oder Erneuern einer Lüftungsanlage

KfW-Programm	Sanierungsmaßnahme	Förderung pro Wohnung
Wohngebäude – Kredit Haus und Wohnung energieeffizient sanieren (261)	<ul style="list-style-type: none"> • Komplettsanierung Effizienzhaus • Umwidmung von Nichtwohnfläche in Wohnfläche 	<p>Förderkredit ab 0,47 %; bis zu 150.000 Euro Kredit je Wohneinheit für ein Effizienzhaus; zwischen 5 % und 45 % Tilgungszuschuss</p> <p>Kredit ab 4,72 %; für Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme, für Netze und Speicher; für Photovoltaik, Wasser, Wind, Biogas und vieles mehr; für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen</p>
Erneuerbare Energien Standard - Der Förderkredit für Strom und Wärme (270)	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien 	

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen finden Sie [hier](#).

1.1.6.2 Förderung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Neben der Förderung durch die KfW gibt es die Förderung durch das BAFA - das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dieses fördert mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ Einzelmaßnahmen zur Gebäudesanierung sowie Energieberatung für Wohngebäude. Die BEG bündelt seit 2021 die wichtigsten bundesweiten Förderprogramme zur Gebäudesanierung. Verschiedene [Programme, die vorher über das BAFA liefen](#), wurden daher von dem BEG (teilweise mit Anpassungen) übernommen. In der Regel handelt es sich um Förderungen für Einzelmaßnahmen wie den Heizungstausch oder Optimierungen der Gebäudehülle oder der Anlagentechnik. Im Sommer 2022 wurden weitere Änderungen in der BEG vorgenommen, hauptsächlich eine Anpassung der Fördersätze, die hier berücksichtigt werden.

BAFA-Förderung: Einzelmaßnahmen Anlagen zur Wärmeerzeugung – seit dem 15.8.2022

Art der Heizungsanlage	Höhe der Förderung	Höhe der Förderung mit Heizungs-Tausch-Bonus
Biomasseanlagen	10 %	20 %
EE-Hybrid mit Biomasseheizung*	20 %	30 %
Solarthermie	25 %	25 % (kein Tauschbonus)
Wärmepumpe*	25 %	35 %
Innovative Heizungstechnik	25 %	35 %
EE-Hybrid*	25 %	35 %
Wärmenetzanschluss	30 %	35 %
Gebäuenetzanschluss	25 %	35 %
Gebäudenetz Errichtung/Erweiterung	20 %, 25 % oder 30 % je nach Biomasse-Anteil	25 % (kein Tauschbonus)

*weitere 5 Prozent Zuschuss beim Einbau einer effizienten Wärmepumpe.

A) Austauschprämie für alte Heizkessel

Zusätzlich zum regulären Fördersatz enthält die BEG einen **Heizungs-Tausch-Bonus von 10 Prozent** für den Austausch von Gaskesseln, die älter als 20 Jahre sind. Damit wird die

Austauschprämie für Ölheizungen erweitert um Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- und [Nachtspeicherheizungen](#), um den Umstieg auf eine erneuerbare Wärmeversorgung voranzubringen.

Die fossilen Anlagen müssen noch funktionstüchtig, aber **mindestens 20 Jahre alt** sein (Ausnahme: Gasetagenheizung). Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden. Auch wer lediglich eine Solarkollektoranlage einbaut, erhält keine Austauschprämie, da eine solche Anlage die Heizlast eines Gebäudes nicht allein tragen kann.

B) BEG Einzelmaßnahmen Gebäudehülle

Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle werden mit **15 Prozent** vom BAFA bezuschusst. Das gilt für

- die [Dämmung](#) von Außenwänden, Dach, Geschossdecke und Bodenflächen sowie die Erneuerung von Vorhangfassaden
- den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern und Außentüren sowie
- Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz.

Werden die Einzelmaßnahmen im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans umgesetzt, können weitere 5 Prozent Förderung ausgezahlt werden, sodass der maximale Fördersatz 20 Prozent beträgt. Die Mindestinvestition muss 2.000 Euro betragen und die Förderung ist auf 60.000 Euro pro Wohneinheit gedeckelt. Den Antrag muss ein/e Energieeffizienz-Expert*in stellen.

C) BEG Einzelmaßnahmen Anlagentechnik

Für Einzelmaßnahmen an der Anlagentechnik, die nicht zur [Heizung](#) gehört, zahlt das BAFA einen Zuschuss von **15 Prozent** aus, wenn es sich um folgende Maßnahmen handelt:

- Einbau, Austausch oder Optimierung von [Lüftungsanlagen](#) mit Wärme-/Kälterückgewinnung
- Einbau von "Efficiency Smart Home" in Wohngebäuden
- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung oder Beleuchtungssystemen in Nichtwohngebäuden

Sie können weitere 5 Prozent Förderung erhalten, wenn die Maßnahmen Teil eines individuellen Sanierungsfahrplans sind.

Für Einzelmaßnahmen an der Anlagentechnik muss die Mindestinvestition 2.000 Euro betragen und die Förderung ist auf 60.000 Euro pro Wohneinheit begrenzt. Den Antrag für die Förderung muss ein/e Energieeffizienz-Expert*in stellen.

D) BEG Einzelmaßnahmen Heizungsoptimierung

Gefördert wird der Ersatz von [Heizungspumpen](#) (Umwälzpumpen oder Nass- und Trockenläuferpumpen) sowie [Warmwasser](#)-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen. Gefördert werden nur Pumpen, wenn [folgende Voraussetzungen](#) erfüllt werden. Mit dem Programm werden auch der hydraulische Abgleich und damit verbundene Maßnahmen zur Heizungsoptimierung gefördert:

- Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler oder Strangventile
- separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- das Einstellen der Heizkurve
- Pufferspeicher
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen
- im Falle einer [Wärmepumpe](#) auch die Optimierung der Wärmepumpe
- die [Dämmung](#) von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück)

- der Einbau von Systemen auf Basis temperaturbasierter Verfahren des [hydraulischen Abgleichs](#)

Zudem gibt es seit dem 15.08.2022 den **Heizungs-Tausch-Bonus**. Wer eine funktionstüchtige Öl-, Kohle- und [Nachtspeicherheizung](#) gegen einen Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien eintauscht, bekommt einen Bonus von 10 Prozentpunkten. Wichtig ist, dass bestimmte Maßnahmen miteinander kombiniert werden, um förderfähig zu sein. Zum Beispiel müssen Sie Ihre alte Heizungspumpe austauschen, wenn Sie im Rahmen dessen auch Ihre Heizung hydraulisch abgleichen lassen. Für den Pumpentausch oder den hydraulischen Abgleich allein gibt es keine Förderung. Mit der BEG-Reform 2023 wird der Einbau einer neuen Heizanlage nur dann gefördert, wenn die Anlage nach dem Verfahren hydraulisch abgeglichen wird.

Alle Informationen zur BAFA-Förderung finden Sie [hier](#).

1.1.7 Klimaschutz durch Photovoltaik

Seit 2023 treten die Regelungen des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) in Kraft und damit neue Förderungen für Solaranlagen und Stromspeicher. Neben steigenden Vergütungssätzen profitieren Anlagenbetreiber auch vom Wegfall der Mehrwertsteuer bei der Anschaffung. Dafür werden die Kosten für Photovoltaik-Anlagen und Solarstromspeicher bei der Effizienzhaus-Sanierung nicht mehr mitgefördert.

Die Installation einer Photovoltaikanlage und eines Batteriespeichers wird mit verschiedenen Förderkrediten und Zuschüssen gefördert. Zum Beispiel gibt es beim [KfW-Förderprogramm 270](#) einen zinsgünstigen Kredit, der bis zu 100 Prozent der Investitionskosten abdeckt; dazu zählen auch die Kosten für Planung und Installation der Anlage. Da Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher in den vergangenen Jahren erheblich günstiger geworden sind, lohnen sich Kredite nur bei größeren Anlagen.

Zuschüsse für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher werden von einigen Bundesländern, Kreisen, Städten und Gemeinden sowie von Energieversorgern gezahlt. Prüfen Sie deshalb, welche Förderung es für eine Photovoltaikanlage in Ihrer Region gibt. Alle Zuschüsse und Kredite von Bund, Ländern, Kommunen und Versorgern finden Sie mit dem [FördermittelCheck](#).

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für private Photovoltaik-Anlagen ein Umsatzsteuersatz von 0 Prozent. Zudem werden rückwirkend zum 1. Januar 2022 Photovoltaik-Anlagen bis 30 kWp nicht mehr für die Einkommenssteuer berücksichtigt.

1.1.8 Klimaschutz-Förderung im Bereich Mobilität

Beim Betrieb von Elektro-Fahrzeugen entstehen im Schnitt weniger CO₂-Emissionen als bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor. Entsprechend gibt es viele Förderungen für den Umstieg auf elektrisch betriebene Fahrzeuge. Das gilt für E-Autos genauso wie für E-Lastenräder.

Der Kauf und Betrieb von Elektro-Fahrzeugen wird durch direkte Zuschüsse und Steuervergünstigungen gefördert. Einige Beispiele:

- Kauf eines E-Autos: [Umweltbonus vom BAFA](#) aktuell zwischen 3.500 Euro und 4.000 Euro; ab 2024 3000 € (Kaufpreis bis 45.000 €)
- Kauf eines E-Lastenrads: Kosten im Jahr des Kaufs zu 50 Prozent von der Steuer absetzbar
- Betrieb eines E-Autos: zehn Jahre lang keine Kfz-Steuer – Ersparnis im Schnitt: rund 1.500 Euro im Jahr; danach 50 Prozent der Kfz-Steuer
- private Nutzung E-Dienstwagen: steuerliche Förderung – Ersparnis im Jahr: mehr als 1.000 Euro (abhängig vom Fahrzeugtyp)

1.2 Landesförderprogramme

1.2.1 Thüringen - Förderprogramm Klima Invest

Ziel dieser Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen für Klimaschutz und für die Klimaanpassung in Kommunen ist es, Treibhausgasemissionen in Thüringen zu reduzieren, Energie einzusparen und Klimaanpassung zu ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, Zweckverbände, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soziale und gemeinnützige Einrichtungen, Kirchen und kommunale Unternehmen in Thüringen.

Dabei ist auch eine Kombination mit anderen Förderrichtlinien möglich. Soweit andere Fördermittelgeber eine Kumulierung zulassen, können die Fördermittel gemeinsam genutzt werden. Auf die Kommunalrichtlinie des Bundes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie [hier](#).

2. Landeskirchliche Förderprogramme

2.1 Fonds „Kirchlicher Entwicklungsdienst und nachhaltige Entwicklung der EKM“/ „Umweltarbeit der EKM“

Mit den Mitteln des Fonds werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die mit den Grundzügen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes übereinstimmen. Die Fördermittel werden aus dem Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) auf Grundlage des 2 % Appell bereitgestellt. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal der EKM. Bei Anträgen bis 800 Euro kann die Antragstellung jederzeit erfolgen. Bei Anträgen über 800 Euro wird in der Regel zwei Mal jährlich durch den Beirat Umwelt und Entwicklung der EKM votiert. Die Beauftragte für Entwicklung und Umwelt der EKM berät Antragstellerinnen und Antragsteller gern.

Weitere Informationen und den Zugang zum Online-Portal finden Sie [hier](#).

2.2 Vergabe von Mittel aus dem „Kollektenfonds Schöpfungsverantwortung und Umweltarbeit“ sowie für dem „Fonds Klimaschutz und Energieeinsparung“

Aus Mitteln des „Kollektenfonds Schöpfungsverantwortung und Umweltarbeit“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Förderung der Bewahrung der Schöpfung sowie Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Raum der EKM, besonders auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Propsteiebene sowie in Kirche und Gesellschaft dienen. Die Kollektenmittel sollen dabei helfen, Maßnahmen und Vorhaben zum Schutz von Umwelt und Natur sowie zur Sensibilisierung und Bildungsarbeit des Konflikte Mensch – Natur zu unterstützen. Die Fördermittel des „Fonds Klimaschutz und Energieeinsparung“ werden aus einer Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung bereitgestellt.

Die Förderrichtlinie und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Beratung und Kontakt für beide Förderfonds:

Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM

Kathrin Natho, Beauftragte für Umwelt und Entwicklung,

Tel.: 0391 – 53 46 395, E-Mail kathrin.natho@ekmd.de

<https://www.oekumenezentrum-ekm.de/oekumenezentrum/entwicklung-und-umwelt/>

3. Förderung durch Stiftungen

3.1 Kulturstiftung des Bundes - Klima und Nachhaltigkeit

Um modellhaft Impulse zum Klimaschutz im Kulturbetrieb zu setzen, hat die Kulturstiftung des Bundes eine Reihe eigener Initiativprojekte ins Leben gerufen. Mit „[Über Lebenskunst](#)“ hat sich die Stiftung, gemeinsam mit dem Haus der Kulturen der Welt, bereits 2010–2011 mit neuen Handlungsstrategien für ein nachhaltiges Leben und Produzieren im 21. Jahrhundert beschäftigt. Im Rahmen des Projekts ist ein [Kompass für nachhaltige Kulturproduktion \(öffnet neues Fenster\)](#) entstanden. Im Rahmen ihrer Zertifizierung durch das europäische Umweltmanagementsystem EMAS bringt die Kulturstiftung des Bundes seit 2012 lokal verankerte Rechercheprojekte zum Klimaschutz auf den Weg. Dabei entstehen Projekte, die die Mitarbeitenden der Stiftung einbeziehen und sich direkt vor Ort Themen wie Biodiversität widmen. Unter [Umweltpolitik](#) stellt die Kulturstiftung ihre Schritte auf dem Weg zu einer Klimaschutzpolitik vor. Das Pilotprojekt „[Klimabilanzen in Kulturinstitutionen](#)“ unterstützte beispielsweise 19 Kultureinrichtungen dabei, eine Klimabilanz ihrer Häuser zu erstellen und den eigenen CO₂-Fußabdruck zu ermitteln. Die Stiftung fördert außerdem eine Vielzahl künstlerischer Projekte, die sich mit ökologischen Fragen befassen.

Weitere Informationen auf https://www.kulturstiftung-des-bundes.de/de/projekte/klima_und_nachhaltigkeit.html

3.2 Robert Bosch Stiftung GmbH

Die Robert Bosch Stiftung GmbH gehört zu den großen, unternehmensverbundenen Stiftungen in Europa. Sie arbeitet in den Fördergebieten Gesundheit, Bildung und Globale Fragen. Mit ihrer gemeinnützigen Tätigkeit trägt sie zur Entwicklung tragfähiger Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen bei. Dazu setzt sie eigene Projekte um, geht Allianzen mit Partnern ein und fördert Initiativen Dritter. Zentrale Themen im Fördergebiet Globale Fragen sind Frieden, Ungleichheit, Klimawandel, Demokratie, Migration und Einwanderungsgesellschaft.

Weitere Informationen zur Antragstellung: <https://www.bosch-stiftung.de/de>

3.3 Förderungen durch die Deutsche KlimaStiftung

Unsere Stiftung arbeitet überwiegend operativ, d.h. wir führen eigene Projekte durch und fördern nicht nur andere Vorhaben. Wenn sinnvolle Schnittstellen zu anderen Initiativen existieren, unterstützen wir externe (Bildungs-)Projekte engagierter Personen und Institutionen im In- und Ausland. Weitere Hinweise zur Förderung durch die Deutsche KlimaStiftung finden Sie [hier](#).

<https://www.deutsche-klimastiftung.de/foerderung-durch-die-deutsche-klimastiftung/>

3.4 Klimaschutzstiftung Thüringen

Seit 2015 vergibt die den Klimaschutzstiftung Thüringen den Thüringer Klimaschutzpreis „Die Blaue Libelle“. Und seit 2020 erfolgt die Förderung auch unterjährig. Pro Projekt werden maximal 5.000 € an Fördermitteln ausgereicht. Eine Antragstellung ist mit dem entsprechenden Formblatt das gesamte Jahr über möglich. Weitere Informationen und Unterlagen für die Antragstellung finden Sie unter: <https://www.klimastiftung-thueringen.de/projekte-foerderung/>

Verfasser dieser Übersicht:

Dirk Buchmann, Fundraising-Beauftragter der EKM

Tel.: 036202/771796; dirk.buchmann@ekmd.de